

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32.6 Verkehrsordnungswidrigkeiten
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg



Auskunft erteilt:
Telefon:
Telefax:
Zimmernummer:

Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

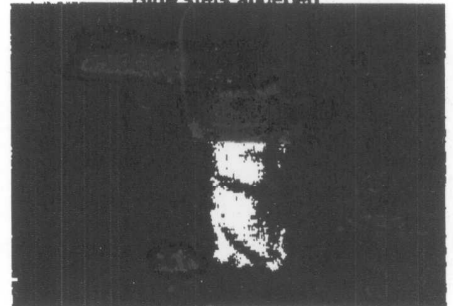
Frau

Datum: 10.04.2006

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Aktenzeichen

Bitte stets angeben



geboren am

Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrte Frau

Ihnen wird vorgeworfen, am 2006, um Uhr in Cloppenburg-Schmertheim, Molberger Str. (L 836), km 4.551, Richtung Cloppenburg, als Führer des PKW, folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen (durch Ausfüllen der Nr. 1 auf der Rückseite) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf, werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Hat eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Person unter Nr. 3 "Angaben zur Sache" mit, hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32.6 Verkehrsordnungswidrigkeiten
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Frau

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

Zimmernummer:

Datum: 29.05.2006

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Aktenzeichen

Bitte stets angeben

geboren am

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte Frau!

Ihnen wird vorgeworfen, am 2006, um Uhr in Cloppenburg-Schmertheim, Molberger Str. (L 836), km 4.551, Richtung Cloppenburg, als Führer des PKW folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von 150,00 EUR sowie ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von 1 Monat. Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam, weil in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit und bis zu dieser Bußgeldentscheidung schon ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist; deshalb ist eine Verschiebung des Fahrverbotes ausgeschlossen.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:	Gebühr	20,00 EUR
(§§ 105,107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 484 Abs. 1, 465 StPO)	Auslagen	4,35 EUR
	Gesamtbetrag	174,35 EUR

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise für den Fall eines Fahrverbots, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu meldenden Punkte siehe Rückseite.

Bankverbindungen:

Landessparkasse Cloppenburg Nr. 0080415508 Bankleitzahl: 28050100

Postbank Hannover Nr. 1979-304 Bankleitzahl: 25010030



Amtsgericht Cloppenburg

25 OWi 441 Js 43522/06 (909/06)

eschluss

der Bußgeldsache

egen

eboren am

ohnhaft

Staatsangehörigkeit: deutsch,

verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

egen OWi

ird das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
ingestellt.

ie Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird jedoch davon abgesehen, die
otwendigen Auslagen der Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen (§ 467 Abs. 4
trafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG).

Richterin am Landgericht

ausgefertigt

Amtsgericht Cloppenburg, 13.11.2006

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Abschrift an Mandant

